



Statuten des Vereins Parola

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen Parola - Anlaufstelle für geflüchtete Jugendliche.
2. Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist zulässig.

§2 Vereinszweck

Parola hat den Zweck, geflüchtete Jugendliche durch niederschwellige Beratungs-, Bildungs- und Präventionsangebote zu unterstützen. Dabei liegt der Fokus auf rechtlicher Aufklärung, Sprachförderung und psychosozialer Stabilisierung, um die Inklusion in die Gesellschaft nachhaltig zu fördern.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in nachfolgenden Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Austausch von Informationen und Förderungen von Kontakten im politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich
 - b. Durchführung von Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen jeglicher Art
 - c. Förderung von Partnerschaften und Zusammenarbeit zwischen Akteuren
 - d. Sämtliche unter Paragraph 2 angeführten Zweckerreichungsmittel
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: Mitgliedsbeiträge
 - a. Sponsoring
 - b. Fördermittel und Zuschüsse
 - c. Subventionen
 - d. Sachspenden
 - e. Erträge aus Veranstaltungen und vereinsseitigen Unternehmungen
 - f. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

In Verbindung mit § 1 Abs. 2 VerG darf der Verein nicht auf Gewinn berechnet sein.

§4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in ordentliche, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die im Verein aktiv tätig sind. Die Aufnahme in den Verein erfolgt grundsätzlich als ordentliches Mitglied.
3. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche den Verein finanziell unterstützen. Sie sind im Verein nicht aktiv tätig und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder können Mitglieder aber auch Nicht-Mitglieder sein, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt wurden. Diese haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein. Darüber ist die Aufnahme von juristischen Personen als Fördermitglieder zulässig. Ehrenmitglieder können sowohl natürliche oder juristische Personen sein.
2. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern erfolgt via Formular. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3. Der Antrag zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes, kann durch den Vorstand oder durch ein Vereinsmitglied bei der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
4. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird allerdings erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jederzeit unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletztten erfolgen. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Bei Zahlungsverzug über drei Monatsbeiträge, kann die Streichung eines Mitglieds durch den Vorstand jederzeit vorgenommen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Ehrenmitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand aberkannt werden.
5. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes, kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Pflichten, wegen unehrenhaften Verhalten sowie wegen fortwährender Missachtung von §7 Abs. 2 verfügt werden. Gegen Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins nach Verfügbarkeit teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu, wobei hier die Volljährigkeit Voraussetzung ist.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
3. Gemäß §3 Abs.3 VerG hat das Leitungsorgan, auf Verlangen der Mitglieder die Statuten auszufolgen.
4. Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegen einen Organwalter kann die Mitgliederversammlung einen Sondervertreter bestellen. Dazu kann die Mitgliederversammlung jedenfalls auch von einem allfälligen Aufsichtsorgan einberufen werden.
6. Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung die Bestellung eines Sondervertreters ablehnt oder mit dieser Frage nicht befasst wird, können Ersatzansprüche von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder geltend gemacht werden. Diese bestellen für den Verein einen Sondervertreter, der mit der Geltendmachung der Ersatzansprüche betraut wird.
7. Dringt im Fall des Abs. 2 der Verein mit den erhobenen Ansprüchen nicht oder nicht zur Gänze durch, so tragen die betreffenden Mitglieder die aus der Rechtsverfolgung erwachsenden Kosten nach außen zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner) und im Innenverhältnis, sofern nicht anderes vereinbart ist, zu gleichen Teilen.
8. Ein Verzicht auf oder ein Vergleich über Ersatzansprüche des Vereins gegen Organwalter oder Prüfer ist Gläubigern des Vereins gegenüber unwirksam. Anderes gilt nur, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig

oder überschuldet ist und sich zur Überwindung der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung mit seinen Gläubigern vergleicht.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- » die Mitgliederversammlung
- » der Vorstand
- » die Rechnungsprüfer:innen
- » das Schiedsgericht

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der beiden Rechnungsprüfer:innen binnen sechs Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail oder postalisch einzuladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung sind mindestens zehn Tage vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail oder postalisch einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder, nicht jedoch die Fördermitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden bei der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedem Vereinsmitglied können maximal zwei Stimmen in Vertretung übertragen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertretung) (Abs.6) beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Anwesenheit mehr als 50% der Mitglieder und einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Die Wahl der Vereinsfunktionäre hat dreigeteilt zu erfolgen. Der Obmann bzw. die Obfrau, die Rechnungsprüfer:innen sowie die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils separat zu ermitteln. Dies erfolgt durch eine geheime Wahl mit entsprechenden Stimmzetteln.
10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann bzw. die Obfrau, in dessen Verhinderung sein/e Stellvertretung. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- » Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- » Beschlussfassung über den Voranschlag.

- » Bestätigung bzw. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfer:innen.
- » Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- » Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- » Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- » Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- » Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich mindestens aus den folgenden Funktionären zusammen – mindestens 2 Personen:
 - a. Obmann bzw. Obfrau
 - b. Kassier:in
2. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer:innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators bei Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
4. Der Vorstand wird vom Obmann bzw. der Obfrau, in dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen werden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung, Rücktritt und Entzug der Mitgliedschaft.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse für seine Funktionsperiode mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder des Vorstandes mit Doppelfunktion haben nur eine Stimme im Vorstand. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Gültige Beschlüsse des Vorstandes können nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgeändert werden.
7. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Vorstandsmitglieder entheben.

§12 Obmann bzw. Obfrau

Der Obmann bzw. die Obfrau ist die höchste Vereinsfunktion. Dieser Funktion obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er bzw. sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er bzw. sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Eine weitere Aufgabe, die dem Obmann bzw. der Obfrau zukommt, ist die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes mit Hilfe der Vorstandsmitglieder.

§13 Kassier:in

Der bzw. die Kassier:in ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§14 Rechnungsprüfer:innen

1. Die beiden Rechnungsprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfer:innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und die Entlastung des bzw. der Kassier:in zu beantragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Rechnungsprüfer:innen sind unabhängig und unbefangen und dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören

§15 Die Schlichtungseinrichtung

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitfällen entscheidet eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Es hat beiderseitiges Gehör zu gewähren.
2. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiteren acht Tagen mit Stimmenmehrheit ein weiteres ordentliches Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Die Schlichtungseinrichtung fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Sie bedürfen einer Anwesenheit mit mehr als 50% der Mitglieder und einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Siehe § 9 Pkt 8.
2. Die Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Reinvermögen muss einer Organisation, die ähnliche oder andere gemeinnützige Zwecke verfolgt, gespendet werden.
3. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei der Auflösung des Vereins dürfen weder die Organe des Vereins noch die Mitglieder noch sonstige Machthaber des Vereins irgendwelche Zuwendungen aus dem Verein erhalten.
4. § 30 Abs. 2 VerG lautet: Das verbleibende Vermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem in den Statuten bestimmten Zweck oder verwandten Zweck, sonst Zwecken der Sozialhilfe zuzuführen.